

02.08.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1182 vom 21. Juni 2018
des Abgeordneten Karl Schultheis SPD
Drucksache 17/2911

Kriminalität mit Tatörtlichkeit Schule

Sind auch die Straftaten an den Schulen in der Stadt Aachen im Jahr 2017 angestiegen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach einer Auswertung des Landeskriminalamtes ist die Zahl der Straftaten an den nordrhein-westfälischen Schulen im Jahr 2017 um 3,3 Prozent von 26.662 auf insgesamt 27.541 gestiegen. Das waren 879 Taten mehr als im Vorjahr. Auffällig dabei ist, dass insbesondere die Gewaltdelikte und Sachbeschädigungen an Schulen zugenommen haben. So ist die Zahl der Körperverletzungen von 4.017 auf 4.343 gewachsen. Die Zahl der Sachbeschädigungen stieg im Vergleichszeitraum von 5.030 auf 5.395 Fälle, die Zahl der Rauschgiftdelikte von 1.337 auf 1.527.

Dies zeigt unter anderem, wie wichtig der Einsatz von Schulsozialarbeitern an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen ist.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1182 mit Schreiben vom 30. Juli 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Datenbasis dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der PKS erfolgt nach bundeseinheitlichen, jährlich mit den beteiligten Gremien abgestimmten Richtlinien. Zur Erlangung von Informationen über Straftaten und Tatverdächtige im schulischen Umfeld wurde in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2008 die Tatörtlichkeitsbezeichnung „Schule“ eingeführt.

Datum des Originals: 30.07.2018/Ausgegeben: 10.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Sie umfasst das Schulgebäude, umfriedete Gelände der Schule, das unmittelbare Umfeld, den Schulweg und Örtlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden (z. B. Klassenfahrten, Schulsport). Bei Taten im unmittelbaren Umfeld der Schule, des Schulwegs und bei anderen schulischen Veranstaltungen muss die Tat einen unmittelbaren schulischen Bezug erkennen lassen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Taten auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude werden auch außerhalb des Schulbetriebs unter der Tatörtlichkeitsbezeichnung „Schule“ erfasst.

1. *Wie hat sich die Anzahl der Straftaten an den Schulen in der Stadt Aachen im Vergleich zum Vorjahr verändert? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulen in den Kommunen und Art der Straftaten)*

In der Anlage ist die Anzahl der Straftaten zu Gewalt an Schulen, erste bis dreizehnte Klasse, in Aachen für die Jahre 2016 und 2017 dargestellt. Die Aufschlüsselung und Darstellung der Daten nach einzelnen Schulen des Stadtgebietes Aachen ist nicht möglich.

In der Gesamtbetrachtung ist das Straftatenaufkommen an Schulen im Bereich Aachen im Jahr 2017 mit 210 bekanntgewordenen Taten um 5,83 Prozent gegenüber dem Deliktsaufkommen des Vorjahres gesunken (2016: 223 Fälle).

2. *Welche Erkenntnisse liegen über die Motive (politische, kulturelle, soziale, private etc.) vor, die zu den Delikten geführt haben? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulen in den Kommunen, Art der Straftaten und im Vergleich zu 2016)*

Die Daten werden in der PKS nicht erfasst und liegen insoweit nicht vor. Eine händische Auswertung aller Einzelsachverhalte ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

3. *Wie hat sich die Anzahl der Straftaten gegen das Lehrerkollegium oder weitere Angestellte der Schule im Vergleich zum Vorjahr entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulen in den Kommunen und Art der Straftaten)*

Im Jahr 2016 wurde mit der Opferspezifik „Lehrer“ eine Straftat in Aachen erfasst (Bedrohung). Im Jahr 2017 wurden mit der Opferspezifik „Lehrer“ zwei Straftaten in Aachen erfasst (einfache Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung).

4. *Welche Schlüsse zieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund für die Schulsozialarbeit?*

Das Land ist bestrebt, die Schulsozialarbeit weiterhin zu stärken und wertschätzt den hohen Stellenwert der Sozialarbeit an Schulen. Deshalb stellt auch das Land in Ergänzung der kommunalen Schulsozialarbeit landeseigene Stellen für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit zur Verfügung, die unbefristet und dauerhaft finanziell gesichert sind. Über die genaue Anzahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im kommunalen Dienst liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Mit dem Haushalt 2018 werden mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 ab dem 1. August 2018 968 Stellen für die Schulsozialarbeit und den Bereich der Integration bereitgestellt. Die Landesstellen unterscheiden sich in 482 Tarifstellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit. (Gesamtschulen: 345 Stellen, Sekundarschulen: 124 Stellen, Gemeinschaftsschulen: 10 Stellen, Realschulen: 3 Stellen), die aus dem Ganztagszuschlag der Schulen finanziert werden. Außerhalb des Ganztagszuschlags werden als Mehrbedarf 250 Planstellen für Hauptschulen und 10 Planstellen für Förderschulen bereitgestellt, die auch für sozialpädagogische Kräfte geöffnet sind.

Jede Schule kann je nach Schulgröße bis zu zwei Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die Erteilung des Unterrichts gemäß Stundentafel gewährleistet ist. Die Kommunen stellen in der Regel in gleicher Höhe Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung („Matching-Verfahren“). An Schulen mit gebundenem Ganztags sind Stellen bzw. Stellenanteile aus dem Ganztagszuschlag in Anspruch zu nehmen. Schulen ohne Ganztags, z. B. Berufskollegs, können reguläre Lehrerstellen dafür verwenden. Aktuell werden landesweit 350 Lehrerstellen für den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in Schulen genutzt (RdErl. v. 23.01.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW.“).

Das Programm „Geld oder Stelle“ zur Kapitalisierung von Lehrerstellen im Ganztags gibt mit Anstellungsträgerschaft bei der Kommune oder den freien Trägern ebenfalls Möglichkeiten zur Finanzierung von Schulsozialarbeit durch das Land. Schließlich haben die Kommunen Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Die Kommunen haben vielerorts Träger der freien Jugendhilfe als Anstellungsträger gefunden.

5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung treffen, um die Straftaten an den Schulen, speziell an den Schulen in der Stadt Aachen, zu reduzieren?

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Der konsequenten Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Erlass stellt die Aufgaben der einzelnen Akteure (Jugendämter, Schule, Polizei-, Justiz-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden) bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität dar und weist Möglichkeiten der Zusammenarbeit aus, z. B. in präventiven Projekten, Netzwerken und Fallkonferenzen. Er gibt Schulen, konkret den Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften für Schulsozialarbeit und allen in der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine verlässliche Handlungsgrundlage und schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die zu beteiligenden Behörden.

Die Polizei bietet allen Schulen konkrete Unterstützung an, um einerseits Straftaten durch Schülerinnen und Schüler zu verhindern und andererseits den Schutz von Schülerinnen und Schülern nachhaltig zu verbessern. Ihr bekannt gewordene Straftaten an Schulen werden durch die Polizei konsequent verfolgt und in Abstimmung mit der Schulleitung ergänzende Maßnahmen getroffen. Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Schulen und Kreispolizeibehörde bewerten gemeinsam mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat allen Schulen des Landes den Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ zur Verfügung gestellt und empfohlen, Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention einzurichten, um auf Gewalt- und Krisenereignisse gut vorbereitet zu sein. Gewaltpräventionskonzepte an Schulen sind für die

Schulgemeinschaft konzipiert und dulden weder Gewalt von Schülerinnen und Schülern untereinander noch gegen Lehrkräfte oder durch Lehrkräfte.

In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt steht mindestens eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe mit einer gesonderten Ausbildung im Krisenmanagement (Notfallpsychologie) zur Verfügung. Die Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule, sie nutzt psychologische Erkenntnisse, um die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu unterstützen. Sie berät Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und weitere in Schule tätige Fachkräfte. Aktuell befinden sich 349 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Dienst, davon 181 im Landesdienst.

Im August 2017 hat das Ministerium für Schule und Bildung die Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement eingerichtet. Seit dem 1. Februar 2018 ist sie mit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (drei Schulpsychologen, zwei Fachkräfte für Schulsozialarbeit, eine Beratungslehrerin) besetzt. Die Landesstelle unterstützt die Schulaufsicht bei ihrer Aufgabenwahrnehmung und gleichermaßen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und im kommunalen Dienst.

Als weitere Anlaufstelle lässt sich auch die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen nennen, die das Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf errichtet hat. Sie ist für Schulen eine wichtige zentrale Anlaufstelle und unterstützt diese systematisch in ihrem Engagement gegen Gewalt und Ausgrenzung. Im Mai 2017 wurde die Landespräventionsstelle mit einer weiteren Lehrerstelle ausgestattet (insgesamt zwei), die zum 1. Februar 2018 besetzt werden konnte.

Alle Stellen arbeiten dabei eng mit der Polizei zusammen. Die Polizei unterstützt beispielsweise gewaltpräventive schulische Projekte, Fortbildungen und Informationen für Lehrer, Eltern, Schulsozialarbeiter und pädagogischer Fachkräfte zu den Themen „Straftaten und Rechtsfolgen“, „Mobbing/Cybermobbing“, „Zivilcourage und Selbstbehauptung“, „Einschätzung von und Umgang mit Gewalt und Amokdrohungen“, „Sicherheit im Internet“, „Cybermobbing und soziale Netzwerke“, „Sexuelle Gewalt gegen Kinder/Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“ sowie „legale und illegale Suchtmittel“.

Auch die Kreispolizeibehörde Aachen führt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren (Lehrkräfte und Eltern) und Schüler zu den genannten Themengebieten an den Schulen der Stadt Aachen durch. Bei Auffälligkeiten erfolgen zielgerichtete operative und präventive Maßnahmen, die anhand der tagesaktuellen Lageauswertung durch eine zentrale Auswerte- und Analysestelle festgestellt werden. Zudem existiert seit 2011 in Aachen die kriminalpräventive Landesinitiative „Kurve kriegen“ zur Verhinderung von Jugendkriminalität. Hier erfolgt im Bedarfsfall die Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen.

In fast allen Schulen der Sekundarstufe I und II gibt es mindestens eine speziell ausgebildete Beratungslehrkraft. Sie berät und vermittelt bei Bedarf professionelle Hilfe von außen. In den Schulen in NRW gibt es eine Vielzahl von Programmen, Aktivitäten und Projekten zur Stärkung des sozialen Zusammenhangs, zur Verhinderung von Ausgrenzung und zur Förderung eines respektvollen, gewalt- und angstfreien Schulklimas. Dazu gehören z. B. die Projekte „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (mehr als 700 Schulen haben das entsprechende Siegel erhalten), „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“ und Kinderrechte-Schulen mit „Education Y“.

Damit hat die Landesregierung etliche - konkrete - Maßnahmen ergriffen, um Gewalttaten an Schulen schon im Ansatz zu begegnen. Den-noch ist die Landesregierung bestrebt, ihre Maßnahmen zu überprüfen und ihre Wirksamkeit festzustellen. So wird im Ministerium für Schule und Bildung ein Fachgespräch mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und ausgewiesenen Expertinnen und Experten geführt, um die Wirksamkeit und den weiteren Ausbau der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen zu erörtern. Auch der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ sowie der Notfallordner für Schulen werden aktualisiert.

Es liegt darüber hinaus in der Verantwortung der gesamten Schulgemeinschaft deutlich zu machen, dass sie keine Form der Gewalt in ihrer Schule duldet. Umso wichtiger ist es, dass jede Schule Maßnahmen zur Gewaltprävention in ihr Schulprogramm aufnimmt.

Anlage 1
Kleine Anfrage 1182

Stadt Aachen					
Bekannt gewordene Fälle an Schulen (1. bis 13. Klasse)					
Schl.-Zahl	Straftat	Anzahl Straftaten		Veränderung	
		2016	2017	Zu-/Abnahme	in %
.....	Straftaten insgesamt	223	210	- 13	-5,83
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2	4	+ 2	+100,00
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	1	3	+ 2	+200,00
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	1		- 1	-100,00
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB		3		
130000	Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB		1	+ 1	
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB		1	+ 1	
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB		1	+ 1	
140000	Ausnutzen sexueller Neigung gem. §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g StGB	1		- 1	-100,00
143000	Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) gem. §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	1		- 1	-100,00
143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b StGB	1		- 1	-100,00
143210	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 StGB	1		- 1	-100,00
143211	Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 1	1		- 1	-100,00
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	31	42	+ 11	+35,48
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB		1	+ 1	
217000	Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen		1	+ 1	
217050	Sonstige räuberische Erpressung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 255 StGB		1	+ 1	
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	28	33	+ 5	+17,86
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a 231 StGB	6	11	+ 5	+83,33
222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 StGB	4	11	+ 7	+175,00
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2		- 2	-100,00
222110	Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2		- 2	-100,00
223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	1		- 1	-100,00
223100	Misshandlung von Kindern	1		- 1	-100,00
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	20	22	+ 2	+10,00
225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	1		- 1	-100,00
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit gem. §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238, 239-239b, 240, 241, 316c StGB	3	8	+ 5	+166,67
232000	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking) , Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	3	8	+ 5	+166,67
232200	Nötigung § 240 StGB	1	2	+ 1	+100,00
232279	Sonstige Nötigung gem. § 240 Abs. 1 und 4 StGB	1	2	+ 1	+100,00
232300	Bedrohung § 241 StGB	2	5	+ 3	+150,00
232400	Nachstellung (Stalking) § 238 StGB		1	+ 1	
232410	Nachstellung (Stalking) § 238 Abs. 1 StGB		1	+ 1	
*.....	Diebstahl insgesamt (Summe 3..... und 4.....)	115	96	- 19	-16,52
3.....	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	57	52	- 5	-8,77
4.....	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB:	58	44	- 14	-24,14
300000	Sonstiger "einfacher" Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	42	36	- 6	-14,29
300010	Sonstiger Diebstahl gem. § 242 StGB	42	36	- 6	-14,29
400000	Sonstiger "schwerer" Diebstahl §§ 243 - 244a StGB	11	11		
400010	Sonstiger "besonders schwerer Fall" des Diebstahls	11	11		
*..100	Diebstahl von Kraftwagen (Summe 3..100 Und 4..100)	2		- 2	-100,00

Anlage 1
Kleine Anfrage 1182

4..100	unter erschwerenden Umständen	2		- 2	-100,00
400100	"Schwerer" Diebstahl von Kraftwagen	2		- 2	-100,00
400110	Diebstahl - besonders schwerer Fall	2		- 2	-100,00
*..200	Diebstahl von Mopeds und Krafträdern (Summe 3..200 und 4..200)		1	+ 1	
4..200	unter erschwerenden Umständen		1	+ 1	
400200	"Schwerer" Diebstahl von Mopeds und Krafträdern		1	+ 1	
400210	Diebstahl - besonders schwerer Fall		1	+ 1	
*..300	Diebstahl von Fahrrädern (Summe 3..300 und 4..300)	35	23	- 12	-34,29
3..300	ohne erschwerende Umstände	2	2		
300300	"Einfacher" Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	2	2		
300310	Diebstahl von Fahrrädern	2	2		
4..300	unter erschwerenden Umständen	33	21	- 12	-36,36
400300	"Schwerer" Diebstahl von Fahrrädern	32	21	- 11	-34,38
400310	Diebstahl - besonders schwerer Fall	32	21	- 11	-34,38
*..500	Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln (Summe 3..500 und 4..500)	12	5	- 7	-58,33
3..500	ohne erschwerende Umstände	10	5	- 5	-50,00
300500	"Einfacher" Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	7	3	- 4	-57,14
4..500	unter erschwerenden Umständen	2		- 2	-100,00
400500	"Schwerer" Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	2		- 2	-100,00
400510	Diebstahl - besonders schwerer Fall	1		- 1	-100,00
400520	Schwerer Diebstahl gem. §§ 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2 244a StGB	1			
*10.00	Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Werkstatt- und Lagerräumen (Summe 311.00, 411.00, 312.00, 412.00, 313.00, 413.00, 314.00, 414.00)	13	19	+ 6	+46,15
310.00	ohne erschwerende Umstände (Summe 311.00, 312.00, 313.00, 314.00)	4	8	+ 4	+100,00
310000	Sonstiges - Einfacher Diebstahl insg. in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	1	6	+ 5	+500,00
310500	... von unbaren Zahlungsmitteln	3	2	- 1	-33,33
410.00	unter erschwerenden Umständen (Summe 411.00, 412.00, 413.00, 414.00)	9	11	+ 2	+22,22
410000	Sonstiger schwerer Diebstahl insg. in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen	8	11	+ 3	+37,50
410010	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	8	11	+ 3	+37,50
410300	... von Fahrrädern	1		- 1	-100,00
410310	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	1		- 1	-100,00
*11.00	Diebstahl in/aus Diensträumen (Summe 311.00 und 411.00)	6	8	+ 2	+33,33
311.00	ohne erschwerende Umstände	2	4	+ 2	+100,00
311000	Sonstiges - "einfacher" Diebstahl in/aus Diensträumen	1	3	+ 2	+200,00
311500	... von unbaren Zahlungsmitteln	1	1		
411.00	unter erschwerenden Umständen	4	4		
411000	Sonstiges - "schwerer" Diebstahl in/aus Diensträumen	4	4		
411010	Diebstahl - besonders schwerer Fall	4	4		
*12.00	Diebstahl in/aus Büroräumen (Summe 312.00 und 412.00)	6	10	+ 4	+66,67
312.00	ohne erschwerende Umstände	2	4	+ 2	+100,00
312000	Sonstiges - "einfacher" Diebstahl in/aus Büroräumen		3	+ 3	
312500	... von unbaren Zahlungsmitteln	2	1	- 1	-50,00
412.00	unter erschwerenden Umständen	4	6	+ 2	+50,00
412000	Sonstiges - "schwerer" Diebstahl in/aus Büroräumen	4	6	+ 2	+50,00
412010	Diebstahl - besonders schwerer Fall	4	6	+ 2	+50,00
*14.00	Diebstahl in/aus Fabrikations- und Lagerräumen (Summe 314.00 und 414.00)	1	1		
414.00	unter erschwerenden Umständen	1	1		
414000	Sonstiges - "schwerer" Diebstahl in/aus Fabrikations- und Lagerräumen		1	+ 1	
414010	Diebstahl - besonders schwerer Fall		1	+ 1	
414300	... von Fahrrädern	1		- 1	-100,00
414310	Diebstahl - besonders schwerer Fall	1		- 1	-100,00
*50.00	Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen (Summe 350.00, 450.00)	2		- 2	-100,00
450.00	unter erschwerenden Umständen	2		- 2	-100,00
450000	Sonstiger - "schwerer" Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen	2		- 2	-100,00
450010	Diebstahl - besonders schwerer Fall	2		- 2	-100,00
*90.00	Taschendiebstahl insgesamt (Summe 390.00, 490.00)	2	3	+ 1	+50,00

Anlage 1
Kleine Anfrage 1182

*90000	Taschendiebstahl (Summe 390000, 490000)	2	3	+ 1	+50,00
390.00	"einfacher" Taschendiebstahl	2	3	+ 1	+50,00
390000	"einfacher" Taschendiebstahl von sonstigen Gegenständen	2	3	+ 1	+50,00
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	3		- 3	-100,00
510000	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	2		- 2	-100,00
516000	Betrug bzw. Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel	2		- 2	-100,00
516200	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)	1		- 1	-100,00
516300	Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN § 263a StGB	1		- 1	-100,00
530000	Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	1		- 1	-100,00
530079	Unterschlagung sonstiger Güter/Sachen gem. §§ 246, 247, 248a, StGB - ohne von Kfz	1		- 1	-100,00
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	59	54	- 5	-8,47
610000	Erpressung § 253 StGB	1		- 1	-100,00
610079	Sonstige Erpressung	1		- 1	-100,00
620000	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 143, 145, 145a, 145c, 145d StGB	8	7	- 1	-12,50
620001	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	3	1	- 2	-66,67
620013	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1	1		
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2		- 2	-100,00
621020	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2		- 2	-100,00
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	1		- 1	-100,00
621029	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (ohne Polizeivollzugsbeamte)	1		- 1	-100,00
622000	Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB		5	+ 5	
622100	Hausfriedensbruch § 123 StGB		5	+ 5	
626000	Gewaltdarstellung § 131 StGB	2			
626100	Gewaltdarstellung - Schriften an Personen unter 18 Jahren § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB	2			
640000	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306d, 306f StGB		2	+ 2	
641000	(Vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306c, 306f Abs. 1 und 2 StGB		2	+ 2	
641010	Vorsätzliche Brandstiftung		1	+ 1	
641020	Schwere Brandstiftung		1	+ 1	
670000	Alle sonstigen Straftaten gem. StGB - ohne Verkehrsdelikte	50	45	- 5	-10,00
670034	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	2	1	- 1	-50,00
673000	Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	3	6	+ 3	+100,00
673010	Beleidigung ohne sexuelle Grundlage	2	5	+ 3	+150,00
673020	Üble Nachrede ohne sexuelle Grundlage		1	+ 1	
673100	Beleidigung auf sexueller Grundlage §§ 185-187, 189 StGB	1		- 1	-100,00
673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	1		- 1	-100,00
674000	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	45	38	- 7	-15,56
674010	Sachbeschädigung gem. § 303 StGB ohne Schl. 674100 u. 674300	14	11	- 3	-21,43
674011	Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schl. 674111 u. 674311	2	6	+ 4	+200,00
674012	Sachbeschädigung durch Feuer ohne Schl. 674312	4		- 4	-100,00
674019	Sonstige Sachbeschädigung ohne Schl. 674119 u. 674319	8	5	- 3	-37,50
674020	Gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674320	1	3	+ 2	+200,00
674029	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung ohne Schl. 674329	1	3	+ 2	+200,00
674100	Sachbeschädigung an Kfz	2	2		
674119	Sonstige Sachbeschädigung an Kfz	2	2		
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	28	22	- 6	-21,43
674310	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gem. § 303 StGB	25	15	- 10	-40,00
674311	Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen	5	3	- 2	-40,00
674312	Sonstige Sachbeschädigung durch Feuer auf Straßen, Wegen oder Plätzen	4	2	- 2	-50,00
674319	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16	10	- 6	-37,50

Anlage 1
Kleine Anfrage 1182

674320	Gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	3	7	+ 4	+133,33
674321	Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen		1	+ 1	
674329	Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	3	6	+ 3	+100,00
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	13	14	+ 1	+7,69
710000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	1		- 1	-100,00
716000	Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch , ArzneimittelG, WeinG, FuttermittelG, FleischhygieneG)	1		- 1	-100,00
716400	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)	1		- 1	-100,00
716430	Arzneimittel in der illegalen Verteilerkette (AMidillegV)	1			
716433	Inverkehrbringen nicht zugelassener Arzneimittel, Illegaler Handel oder Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gemäß §§ 96 Ziffer 5, 95 (1) 4 (AMidillegV)	1			
720000	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	3	3		
720011	Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz	1	1		
726000	Straftaten gegen das Sprengstoff-, das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz	2	2		
726100	Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz		1	+ 1	
726200	Straftaten gegen das Waffengesetz	2	1	- 1	-50,00
730000	Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz- (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	9	11	+ 2	+22,22
731000	Allgemeine Verstöße gem. § 29 BtMG (soweit nicht unter 7340 pp. zu erfassen)	8	10	+ 2	+25,00
731600	Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Amphetamin und seinen Derivaten in Pulver-, kristalliner oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy)	1		- 1	-100,00
731601	Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Amphetamin und seinen Derivaten in Pulver-, kristalliner oder flüssiger Form	1		- 1	-100,00
731800	Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	7	10	+ 3	+42,86
732000	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gem. § 29 BtMG	1	1		
732800	Unerlaubter Handel mit und Schmuggel (§ 29 BtMG) - mit/von Cannabis und Zubereitungen	1	1		
732810	Unerlaubter Handel (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	1	1		
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 7250)	223	210	- 13	-5,83
891000	Rauschgiftkriminalität darunter:	9	11	+ 2	+22,22
891200	Drogenarten insgesamt bei Rauschgiftdelikten		11		
891280	Cannabis und Zubereitungen		11		
892000	Gewaltkriminalität	6	12	+ 6	+100,00
894000	Einbruchskriminalität	9	11	+ 2	+22,22
896000	Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutze der Jugend	2			
897000	Computerkriminalität	1		- 1	-100,00
897100	Computerbetrug § 263a StGB	1		- 1	-100,00
898000	Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor	1		- 1	-100,00
898300	Straftaten auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor gemäß strafrechtlicher Nebengesetze	1		- 1	-100,00
899000	Straßenkriminalität	72	55	- 17	-23,61
899500	Sachbeschädigung durch Graffiti -insgesamt-	7	10	+ 3	+42,86